

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Betriebsträger der Offenen Ganztagschule an der Andreas-Schule (Budenzauber e.V.) und den Erziehungsberechtigten der zur Betreuung überlassenen Schüler/innen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden Förderrichtlinien, des Beschlusses des Rates der Stadt Korschenbroich vom 07.11.2006 und dem Konzept der Andreas-Schule, Städtische Gemeinschaftsgrundschule Primarstufe, Hauptstandort Pescher Straße 127 und Teilstandort Pesch zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und entsprechend der Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sind schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen des Fünften Teils, §§ 42ff. Schulgesetz und der internen Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können.

§ 2 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt, beginnend mit dem vereinbarten Datum, zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres für ein Schuljahr. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Er endet spätestens zum Ende der Grundschulzeit des Kindes.

§ 3 Leistungen des Betriebsträgers

1. Der Betriebsträger gewährleistet die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes an Schultagen – auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) – unter Einschluss der Unterrichtszeiten, in der Regel in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 08.00 bis 16.30 Uhr. Es findet an Schultagen in der Regel verlässlicher Unterricht von 08.00 bis 11.30 Uhr statt.
2. Er bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an.
3. Er bietet eine Hausaufgabenbeaufsichtigung und bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung und zum freien Spiel.
4. Gemäß des Schulkonzepts bietet er, gegebenenfalls in Kooperation mit inner- und außerschulischen Partnern, die Möglichkeit zur Teilnahme an
 - Sport- und Bewegungsangeboten,
 - kulturellen Bildungsangeboten,
 - Förderangeboten,
 - Arbeitsgemeinschaften,
 - Freizeitaktivitäten.
5. Bei Bedarf stellt er ggf. auch schul-/betriebsträgerübergreifend eine Ferienbetreuung an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (i.d.R. je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien) sicher. In den Weihnachtsferien findet im gesamten Stadtgebiet keine Betreuung statt.

§ 4 Entgelte, Ermäßigungen, Einzug

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule wird je Kind ein monatliches Entgelt entsprechend der im Folgenden aufgeführten sozialen Staffelung der Elternbeiträge erhoben. Die Staffelung orientiert sich an der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule vom 24.05.2019 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung des Einkommens ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten verbindlichen Erklärung des/der Erziehungsberechtigten zum Elternbeitrag. Aktuelles entnehmen Sie bitte den Unterlagen der Stadt Korschenbroich.

Einkommensgruppen	OGTS-Beitrag Erstkind pro Monat	½ OGTS-Beitrag Geschwisterkind pro Monat
bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €
25.001 bis 37.000 €	66,00 €	33,00 €
37.001 bis 50.000 €	100,00 €	50,00 €
50.001 bis 62.000 €	140,00 €	70,00 €
über 62.001 €	160,00 €	80,00 €

2. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule in der Stadt Korschenbroich, so ist für das Kind in der Kindertageseinrichtung der volle Elternbeitrag nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ zu zahlen, für das Kind in der Offenen Ganztagschule wird der Beitrag dann um 50 Prozent reduziert. Jedes weitere Kind ist sowohl nach der „Satzung des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ als auch nach der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule beitragsfrei. Besuchen zwei Kinder oder mehr gleichzeitig die Offene Ganztagschule, jedoch keine Kindertageseinrichtung, ist der volle Beitrag für das erste Kind zu entrichten; für das zweite Kind reduziert sich der Elternbeitrag um 50 Prozent; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
3. Ändern sich die Einkommensverhältnisse wesentlich, so dass eine andere Einkommensgrenze für die Ermittlung des Elternbeitrages maßgeblich ist, so haben die Erziehungsberechtigten dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
4. Kinder aus Haushalten, in denen die Erziehungsberechtigten Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen, nehmen nach Vorlage entsprechender Bescheide, entgeltfrei an den außerunterrichtlichen Grundangeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teil. Diese Beitragsfreistellung gilt nicht für die Teilnahme an einzelnen Kursen oder Zusatzangeboten, für die zusätzliche Beiträge erhoben werden müssen.
5. Zur Festsetzung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dem Schulverwaltungsamt die erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen.
6. Der Beitrag ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines Monats fällig und ist direkt an die Stadt als Schulträger per Lastschriftverfahren zu entrichten.
7. Unabhängig des vorgenannten Elternbeitrages wird durch den Betriebsträger ein Entgelt für das Mittagessen erhoben.
8. Für besondere Aktionen im außerunterrichtlichen Bereich (z.B. Ausflüge oder kostenintensive AGs) können seitens des Betriebsträgers weitere Beiträge erhoben werden.
9. Ferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, an denen keine Betreuungsleistungen geschuldet (z.B. Rosenmontag) oder in Anspruch genommen werden, können von den Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern. Dies gilt auch für den vorübergehenden Ausschluss nach § 6 des Vertrages.
10. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte von mehr als vier Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Betriebsträger gemäß § 5 Absatz 2 zur fristlosen Kündigung. Der Schulträger ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Kündigung

1. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn
 - das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - das Kind wegen einer Erkrankung längerfristig (mindestens sechs Wochen) nicht am Unterricht teilnehmen kann,
 - die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Betriebsträger übernommen wird,
 - hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind Veränderungen eintreten,
 - die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei Arbeitslosigkeit) die nach diesem Vertrag zu entrichtenden Beiträge nicht mehr aufbringen können.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
3. Der Vertrag kann ferner durch den Betriebsträger fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann durch den Betriebsträger im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tage) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
- d) das Kind das Angebot, im Sinne des Rahmenkonzepts, nicht regelmäßig wahrnimmt.
- e) der/die Erziehungsberechtigte/n den Pflichten aus § 7 nicht nachkomm/t/en.

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Betriebsträger und/oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Er entbindet nicht von der Beitragspflicht, soweit der Ausschluss zeitlich befristet ist.

§ 7 Besonderer Betreuungsbedarf

Sollten zusätzliche Hilfen wie technische Hilfsmittel, pflegerische Maßnahmen, persönliche Assistenz (z.B. Integrationshelfer), besondere Therapien usw. erforderlich sein, so muss deren Bereitstellung durch den/die zuständigen Kostenträger vor Betreuungsbeginn sichergestellt sein. Ein entsprechender Nachweis ist seitens des/der Erziehungsberechtigten dem Betriebsträger rechtzeitig vor Betreuungsbeginn vorzulegen. Der/die Erziehungsberechtigte/n hat/haben die Leitung der Betreuungseinrichtung darüber hinaus spätestens bei Vertragsabschluss und danach bei jeder Änderung des besonderen Betreuungsbedarfs unverzüglich und umfassend zu informieren.

§ 8 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten

Infektionsschutzgesetz:

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gelten die Vorschriften des § 34 IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen).

Medikamentierung:

In der OGTS werden Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden Kinder, die an chronischen Krankheiten leiden. Sofern dem Personal des Betriebsträgers eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten sowie des behandelnden Arztes vorliegt, kann in Einzelfällen medikamentiert werden, sofern es dem Personal des Betriebsträgers zugemutet werden kann. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit trifft der Betriebsträger.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Betriebsträger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.